

AMTSBLATT

Nr. 20/2020 Ausgegeben am 29.05.2020 Seite 147



■ Herausgegeben und gedruckt
von der Kreisverwaltung Mayen-
Koblenz, Bahnhofstraße 9, 56068
Koblenz

■ Das Amtsblatt erscheint nach
Bedarf

■ Bezugsquelle:
Vorzimmer Landrat, Telefon
0261/108-214 oder
kostenloses Download unter
www.kvmyk.de



Wir bitten die Bekanntmachungen,
soweit sie Ihren Bereich betreffen, der
Bevölkerung in geeigneter Weise zur
Kenntnis zu geben.

Inhalt:

1. Bekanntmachung des Ministeriums für Bildung über die weiterhin bestehende Nutzung des Elternportals bis zum 01.07.2020 im Rahmen der stufenweisen Schulöffnung seit 25.05.2020

Seite 148

2. Bekanntmachung der Tagesordnung einer öffentlichen Sitzung des Beirates für Migration und Integration des Landkreises Mayen-Koblenz am 04.06.2020

Seite 149

3. Bekanntmachung der 1. Nachtragshaushaltssatzung zum 1. Nachtragswirtschaftsplan des Abfallzweckverbandes Rhein-Mosel-Eifel für das Wirtschaftsjahr 2020

Seite 150-151

4. Bekanntmachung der 8. Änderung (Neufassung) der Verbandsordnung des Abfallzweckverbandes Rhein-Mosel-Eifel

Seite 152-156

5. Bekanntmachung einer öffentlichen Zustellung

Seite 157

6. Bekanntmachung einer öffentlichen Zustellung

Seite 158

7. Bekanntmachung einer Ausschreibung

Seite 159

Öffentliche Bekanntmachung

Das Ministerium für Bildung hat alle Schulen über die weitere stufenweise Schulöffnung ab 25. Mai 2020 informiert und entschieden, in diesem Jahr das Elternportal bis zum 1. Juli 2020 offen zu lassen.

Koblenz, 27.05.2020

gez. Alireza Zahedi
Referat 4.41 Schulorganisation

Bekanntmachung

Am Donnerstag, 04.06.2020, 17:30 Uhr, findet in der Schlossberghalle Kobern-Gondorf, Lennigstraße 12, 56330 Kobern-Gondorf, eine öffentliche Sitzung des Beirates für Migration und Integration des Landkreises Mayen-Koblenz statt.

Tagesordnung

1. Genehmigung der Niederschrift der Sitzung vom 13.02.2020
2. Besprechung der Coronazeit
3. Veranstaltungen und Anträge
4. Verschiedenes

Koblenz, 25.05.2020

gez. Zeynep Begem
Vorsitzende des Beirates für Migration und Integration

Öffentliche Bekanntmachung

1. Nachtragshaushaltssatzung zum 1. Nachtragswirtschaftsplan des Abfallzweckverbandes Rhein-Mosel-Eifel für das Wirtschaftsjahr 2020

Aufgrund des § 7 des Landesgesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KomZG, vormals: Zweckverbandsgesetz) vom 22.12.1982, zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 28.09.2010 (GVBl. S. 280) i.V.m. den §§ 95 ff. der Gemeindeordnung (GemO) i.d.F. vom 07.04.2009 (GVBl. S. 162), den §§ 15 ff. der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung für Rheinland-Pfalz (EigAnVO) vom 05.10.1999 (GVBl. S. 373), in den jeweils geltenden Fassungen, wurde im Wege des Eilentscheidungsrecht des Vorstandsvorstehers gem. § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 des Landesgesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KomZG) i.V.m. § 48 der Gemeindeordnung am 07.04.2020 folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung beschlossen.

Die notwendige Genehmigung ist am 20.05.2020 von der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion Trier - als Aufsichtsbehörde - erteilt worden.

1. Der 1. Nachtragswirtschaftsplan des Abfallzweckverbandes Rhein-Mosel-Eifel für das Wirtschaftsjahr 2020 wird wie folgt festgesetzt:

im Erfolgsplan	in den Erträgen auf	Euro	36.381.666
	in den Aufwendungen auf	Euro	37.843.952
	damit mit einem Jahresfehlbetrag von	Euro	- 1.462.286
im Vermögensplan	in den Einnahmen auf	Euro	15.147.598
	in den Ausgaben auf	Euro	15.147.598

2. Es werden festgesetzt:

a)	der Gesamtbetrag der Kreditaufnahme auf	Euro	2.516.000
	davon zur Finanzierung von Investitionen	Euro	2.516.000
	davon Darlehensumschuldungen	Euro	0
b)	der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen		
	auf	Euro	0
c)	der Höchstbetrag der Kassenkredite auf	Euro	6.000.000

Koblenz, den 26.05.2020
Abfallzweckverband Rhein-Mosel-Eifel

gez. Burkhard Nauroth
(Verbandsvorsteher)

Der Wirtschaftsplan 2020 liegt zu jedermanns Einsicht, unter Beachtung der jeweiligen aktuellen Empfehlung zum Infektionsschutz, in der Zeit von Dienstag, den 02.06.2020 bis Freitag, den 05.06.2020 und von Montag, den 08.06.2020 bis Freitag den 12.06.2020 in der Geschäftsstelle (1. Stock) des Abfallzweckverbandes Rhein-Mosel-Eifel, 56299 Ochtendung, Deponie Eiterköpfe, An der L 117, während der Dienststunden von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr (freitags von 8.30 Uhr bis 13.00 Uhr) öffentlich aus.

Außerdem weisen wir daraufhin, dass die Haushaltssatzung und der Wirtschaftsplan auf der Homepage des Abfallzweckverbandes Rhein-Mosel-Eifel (www.azv-rme.de) ab sofort öffentlich zugänglich ist.

Hinweis

Gemäß § 24 Abs. 6 GemO wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung erlassener Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verwaltung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend macht.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Koblenz, den 26.05.2020
Abfallzweckverband Rhein-Mosel-Eifel

gez. Burkhard Nauroth
Verbandsvorsteher

Öffentliche Bekanntmachung

Bekanntmachung der 8. Änderung (Neufassung) der Verbandsordnung des Abfallzweckverbandes Rhein-Mosel-Eifel

Die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion gibt hiermit gem. § 6 Abs. 2 Satz 2 i. V. m. § 4 Abs. 5 des Landesgesetzes über die kommunale Zusammenarbeit Folgendes bekannt:

Im Wege der Eilentscheidung hat der Vorstandsvorsteher des Abfallzweckverbandes Rhein-Mosel-Eifel am 07.04.2020 die 8. Änderung der Verbandsordnung des Zweckverbandes beschlossen.

Aufgrund der Entscheidung des Vorstandsvorstehers des Abfallzweckverbandes Rhein-Mosel-Eifel am 07.04.2020 stellt die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion als zuständige Errichtungsbehörde gem. § 6 Abs. 2 Satz 1 i. V. m. § 5 Abs. 1 Nr. 2 des Landesgesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KomZG) vom 22.12.1982 (GVBl. S. 476) in der jeweils geltenden Fassung die Verbandsordnung in der Fassung der 8. Änderung fest:

Verbandsordnung des Abfallzweckverbandes Rhein-Mosel-Eifel vom 20.11.1986 in der Fassung der 8. Änderung vom 07.04.2020

Die Landkreise Mayen-Koblenz (MYK) und Cochem-Zell (COC) sowie die Stadt Koblenz (KO) bilden zur teilweisen Erfüllung der ihnen als Pflichtaufgabe der kommunalen Selbstverwaltung übertragenen Aufgabe der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen einen Zweckverband. Sie haben mit Zustimmung der Kreistage und des Stadtrates aufgrund des § 4 des Landesgesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KomZG) vom 22.12.1982 (GVBl. S. 476), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 02.03.2017 (GVBl. S. 21) in Verbindung mit § 3 des Landeskreislaufwirtschaftsgesetzes (LKrWG) vom 22.11.2013 (GVBl. S. 459), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.12.2015 (GVBl. S. 471), die nachstehende Verbandsordnung vereinbart und deren Feststellung beantragt.

Die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion Rheinland-Pfalz als die nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 KomZG zuständige Errichtungsbehörde stellt hiermit die Verbandsordnung mit Wirkung vom 07.04.2020 fest:

I. Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Aufgaben

- (1) Der Zweckverband hat die Aufgabe, eine oder mehrere Zentraldeponien in öffentlich-rechtlicher Trägerschaft zu betreiben und die dafür notwendigen Planfeststellungsbeschlüsse herbeizuführen.
- (2) Er kann Teile der Zentraldeponien für die Beseitigung und/oder Verwertung auch von Abfällen nutzen, die außerhalb seines Verbandsgebietes angefallen sind, soweit dies rechtlich zulässig und wirtschaftlich vertretbar ist und ohne Beeinträchtigung seiner Aufgaben nach Abs. 1 erfolgt.

- (3) Der Zweckverband hat ferner die Aufgabe der Vorbereitung der Abfälle zur Wiederverwendung (MYK), des Recyclings, der sonstigen Verwertung und der Beseitigung der folgenden ihm von den Mitgliedsgebietskörperschaften überlassenen und der von ihm nach Abs. 4 und 5 eingesammelten Abfälle:
1. Restabfälle (COC, KO, MYK),
 2. Hausmüllähnliche Gewerbeabfälle (COC, KO, MYK),
 3. Bioabfälle (COC, KO und MYK),
 4. Sperrabfälle (COC, KO, MYK),
 5. Abfälle aus der Wertstofftonne (COC, KO, MYK),
 6. zur Beseitigung überlassene Abfälle aus sonstigen Herkunftsbereichen (COC, KO, MYK),
 7. Grünabfälle (MYK),
 8. Altpapier (COC, MYK),
 9. in Bringsystemen getrennt erfasste Abfälle und Wertstoffe (MYK).

In den Klammern ist angegeben, für welche Mitglieder der Zweckverband diese Aufgabe übernimmt.

Bei der Verwertung der Bio- und Grünabfälle wird er eine regionale Wertschöpfung, soweit wirtschaftlich sinnvoll, in eigenen Anlagen anstreben.

- (4) Dem Zweckverband werden weiterhin vom Landkreis Mayen-Koblenz folgende Aufgaben übertragen:
1. die Sammlung und der Transport von
 - a) Siedlungsabfällen (Rest-, Bio-, Grün-, Sperrabfall und Altpapier) aus privaten Haushaltungen und
 - b) überlassenen Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen sowie
 2. der Betrieb eines Wertstoffhofes, bei Bedarf auch weiterer Wertstoffhöfe (Einrichtung, Anlagenbetrieb, Logistik, Entsorgung der erfassten Abfälle und Wertstoffe).
- (5) Dem Zweckverband werden weiterhin vom Landkreis Cochem-Zell folgende Aufgaben übertragen:
1. Sammlung und der Transport von
 - a) Siedlungsabfällen (Altpapier) aus privaten Haushaltungen und
 - b) überlassenen Abfällen (Altpapier) aus anderen Herkunftsbereichen.
- (6) Der Zweckverband kann auch Dritten die Benutzung seiner Anlagen gestatten, soweit dies zum wirtschaftlichen Betrieb geeignet ist. Das Landesgesetz über die kommunale Zusammenarbeit bleibt unberührt.
- (7) Der Zweckverband hat die Entgelthoheit für Selbstanlieferer und erlässt hierfür Gebührensatzungen. Im Fall des § 1 Abs. 2 kann er anstelle von Gebühren privatrechtliche Entgelte erheben.
- (8) Der Zweckverband kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben eines Dritten bedienen. Hierbei kann er sich auch an einem Unternehmen oder einer Einrichtung beteiligen oder dieses/diese errichten.

§ 2 Mitglieder

- (1) Mitglieder des Zweckverbandes sind:
1. der Landkreis Mayen-Koblenz,
 2. die Stadt Koblenz,
 3. der Landkreis Cochem-Zell.
- (2) Über die Neuaufnahme von Mitgliedern entscheiden die Mitglieder einstimmig.

§ 3 Name und Sitz

Der Zweckverband führt den Namen

„Abfallzweckverband Rhein-Mosel-Eifel“.

Er hat seinen Sitz in Koblenz.

II. Abschnitt

Verfassung und Verwaltung

§ 4 Verbandsorgane

Organe des Zweckverbandes sind die Verbandsversammlung und der Verbandsvorsteher.

§ 5 Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung wählt für die Dauer der Wahlzeit der kommunalen Vertretungen einen Verbandsvorsteher und zwei stellvertretende Verbandsvorsteher. Das Vorschlagsrecht für die stellvertretenden Verbandsvorsteher steht den Mitgliedern zu, die nicht den Verbandsvorsteher stellen.
- (2) Die Verbandsversammlung besteht aus den jeweiligen gesetzlichen Vertretern und weiteren Vertretern der Mitglieder. Jedes Mitglied bestellt und entsendet so viele Vertreter, wie es Stimmen hat.
- (3) Die Amtszeit der Vertreter deckt sich mit der Amtszeit der Vertretungskörperschaften der Mitglieder; sie endet mit Ablauf des Monats, in dem die neuen Vertretungsorgane der Mitglieder gewählt werden. Ein entsandter Vertreter verbleibt im Amt, bis der neue Vertreter sein Amt angetreten hat.
- (4) Jedes Mitglied hat mindestens eine Stimme. Die Anzahl der Stimmen eines Verbandsmitgliedes richtet sich nach der Zahl der Einwohner des Verbandsmitgliedes i. S. d. § 130 GemO zum 30.06.1986. Je angefangene 40.000 Einwohner gewähren eine Stimme. Sofern ein Verbandsmitglied eine Anpassung beantragt, ist dies unter Anwendung des § 130 GemO erst zur nächsten Wahl der Vertreter in die Verbandsversammlung analog § 29 Abs. 2 S. 2 GemO möglich.

Der Verband kann für die Durchführung seiner Aufgaben Stellen mit hauptamtlichen Beamten und Beschäftigten besetzen.

III. Abschnitt

Deckung des Finanzbedarfs sowie Aufteilung des Eigenkapitals

§ 7 Gebühren, Entgelte, Umlagen, Aufteilung Eigenkapital

- (1) Der Zweckverband deckt seinen Finanzbedarf im Fall der Erfüllung der Aufgaben nach § 1 Abs. 1 und Abs. 3 Ziffern 1 - 6 durch Umlagen von den Mitgliedern des Zweckverbandes, durch Sonderum-

- lagen, soweit er Aufgaben nur für einzelne Mitglieder übernimmt, durch Gebühren für Selbstanlieferer (§ 1 Abs. 6) sowie im Fall des § 1 Abs. 2 durch Gebühren oder privatrechtliche Entgelte. Im Fall des § 1 Abs. 7 kann er den Dritten ermächtigen, Gebühren oder privatrechtliche Entgelte im eigenen oder fremden Namen zu erheben.
- (2) Die Umlagen werden bemessen nach dem Verhältnis der von den Mitgliedern entsorgten Abfallmenge im Wirtschaftsjahr. Bei der Deponieumlage werden zu den anteilig deponierten Abfallmengen des jeweiligen Wirtschaftsjahres die bisher von den Mitgliedern angelieferten Abfallmengen hinzuaddiert.
 - (3) Die Sonderumlagen zur Deckung des Finanzierungsbedarfs der Aufgabenwahrnehmung gemäß § 1 Abs. 3 Ziffern 7 bis 9 und Abs. 4 und 5 richten sich an die für die Aufgabe ursprünglich zuständigen Mitglieder.
 - (4) Das Eigenkapital verteilt sich, mit Ausnahme des Stammkapitals i. H. v. 83.735,64 Euro, das vom Landkreis Mayen-Koblenz aufgebracht wurde, unter den Verbandsmitgliedern nach dem Verhältnis ihrer Beteiligungen am Verbandsvermögen, welches sich aus den kumulierten entsorgten Abfallmengen während der jeweiligen Mitgliedschaft ergibt.
 - (5) Ergibt der Jahresabschluss hinsichtlich der Aufgabenerfüllung nach § 1 Abs. 2 einen Jahresüberschuss, entscheidet die Verbandsversammlung über dessen Verwendung. Der Überschuss kann ganz oder teilweise in den Wirtschaftsplan des Zweckverbandes des folgenden Jahres eingestellt werden, zur Stabilisierung/Senkung der Umlagen nach Abs. 1 genutzt oder an die Verbandsmitglieder ausgeschüttet werden. Maßstab der Mittelverwendung ist Abs. 2.

IV. Abschnitt

Auflösung

§ 8 Auflösung des Verbandes

- (1) Wird der Zweckverband aufgelöst, so haben die Verbandsmitglieder eine Einigung über die Abwicklung der Dienst- und Versorgungsverhältnisse der Dienstkräfte herbeizuführen. Kommt eine Einigung nicht zustande, so sind die Dienstkräfte oder die zur Abwicklung der Dienst- und Versorgungsverhältnisse notwendigen Aufwendungen von den Verbandsmitgliedern zu übernehmen, und zwar in dem Verhältnis der einzelnen Mitglieder an der Verbandsversammlung. Ausgenommen davon sind die Dienstkräfte, die zur Erfüllung der Aufgaben nach § 1 Abs. 3 neu eingestellt wurden; diese bzw. die zur Abwicklung von deren Dienst- und Versorgungsverhältnissen notwendigen Aufwendungen sind vom Landkreis Mayen-Koblenz zu übernehmen.
- (2) Im Falle der Auflösung haften die Verbandsmitglieder für die gegenüber dem Zweckverband erworbenen Rechte und Anwartschaften der Bediensteten des Zweckverbandes als Gesamtschuldner, wenn nicht eine anderweitige Vereinbarung, die der Zustimmung der Bediensteten bedarf, getroffen wird. Abweichend von Satz 1 haftet für die gegenüber dem Zweckverband erworbenen Rechte und Anwartschaften der Bediensteten, die zur Erfüllung der Aufgaben nach § 1 Abs. 3 neu eingestellt wurden, allein der Landkreis Mayen-Koblenz.
- (3) Der Landkreis Mayen-Koblenz erwirbt vom Zweckverband den zum Zeitpunkt der Auflösung vorhandenen, zur Erfüllung der Aufgaben nach § 1 Abs. 4 erworbenen Behälter- und Fahrzeugbestand sowie den Wertstoffhof bzw. die Wertstoffhöfe zum Restbuchwert.
- (4) Der Landkreis Cochem-Zell erwirbt vom Zweckverband den zum Zeitpunkt der Auflösung vorhandenen, zur Erfüllung der Aufgaben nach § 1 Abs. 5 erworbenen Behälter- und Fahrzeugbestand zum Restbuchwert.

- (5) Im Übrigen wird das bei der Auflösung des Verbandes vorhandene Vermögen unter den Verbandsmitgliedern nach dem Verhältnis ihrer Beteiligung am Verbandsvermögen einschließlich der Verbindlichkeiten verteilt, sofern keine anderweitige Regelung getroffen wird.

V. Abschnitt

Bekanntmachungen

§ 9

Form der öffentlichen Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen des Zweckverbandes erfolgen in den amtlichen Bekanntmachungsorganen der Mitglieder.

VI. Abschnitt

Schlussvorschrift

§ 10

Inkrafttreten

- (1) § 1 Abs. 3 Ziffer 8, soweit er das Altpapier aus dem Landkreis Cochem-Zell betrifft, und § 1 Abs. 5 treten zum 01.01.2021 in Kraft.

- (2) Im Übrigen tritt die Verbandsordnung am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion
Az.: 17 066 – AZV Rhein-Mosel-Eifel/21a

Trier, 14.05.2020

Im Auftrag

gez. Sabrina Müller

Kreisverwaltung Mayen-Koblenz
Referat 3.37 – Straßenverkehr
Az.: 37-163.01

26.05.2020

Öffentliche Zustellung nach § 10 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG)

Die Kreisverwaltung Mayen-Koblenz verfügt folgende öffentliche Zustellung. Nachstehend genannte Person ist Adressat eines Schreibens der Kreisverwaltung Mayen-Koblenz (fahrerlaubnisrechtliche Angelegenheit vom 23.05.2020):

**Herr Mert Ahmed, zuletzt wohnhaft: 56220 Urmitz, Auf'm Bungert 27
jetziger Aufenthaltsort: unbekannt**

Da der Aufenthaltsort von o.g. Person unbekannt ist, erfolgt die Zustellung gemäß § 1 Abs. 1 des Landeszustellungsgesetzes (LVwZG) i.V.m. § 10 Abs. 1 und Abs. 2 des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG) i.V.m. § 1 Abs. 1 der Hauptsatzung des Landkreises Mayen-Koblenz vom 03.07.2014 in der Fassung der 4. Änderungssatzung vom 17.09.2019 durch Veröffentlichung im Amtsblatt.

Das Schreiben kann vom Adressaten in Zimmer 130 der Kreisverwaltung Mayen-Koblenz, Bahnhofstr. 9, 56068 Koblenz, während der üblichen Dienstzeiten eingesehen und in Empfang genommen werden.

Durch die öffentliche Zustellung werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

gez. Lang

Kreisverwaltung Mayen-Koblenz
Referat 3.37 – Straßenverkehr
Az.: 37-163.01

26.05.2020

Öffentliche Zustellung nach § 10 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG)

Die Kreisverwaltung Mayen-Koblenz verfügt folgende öffentliche Zustellung. Nachstehend genannte Person ist Adressat eines Schreibens der Kreisverwaltung Mayen-Koblenz (fahrerlaubnisrechtliche Angelegenheit vom 25.05.2020):

**Herr Esmatollah Joshan, zuletzt wohnhaft: 56170 Bendorf, Bachstraße 35
jetziger Aufenthaltsort: unbekannt**

Da der Aufenthaltsort von o.g. Person unbekannt ist, erfolgt die Zustellung gemäß § 1 Abs. 1 des Landeszustellungsgesetzes (LVwZG) i.V.m. § 10 Abs. 1 und Abs. 2 des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG) i.V.m. § 1 Abs. 1 der Hauptsatzung des Landkreises Mayen-Koblenz vom 03.07.2014 in der Fassung der 4. Änderungssatzung vom 17.09.2019 durch Veröffentlichung im Amtsblatt.

Das Schreiben kann vom Adressaten in Zimmer 130 der Kreisverwaltung Mayen-Koblenz, Bahnhofstr. 9, 56068 Koblenz, während der üblichen Dienstzeiten eingesehen und in Empfang genommen werden.

Durch die öffentliche Zustellung werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

gez. Lang

Bekanntmachung einer Ausschreibung

Die Kreisverwaltung Mayen-Koblenz – Zentrale Vergabestelle – Bahnhofstraße 9 in 56068 Koblenz schreibt **Austausch Niederspannungshauptverteilung am Kurfürst-Salentin-Gymnasium in Andernach** öffentlich nach **VOB** aus. Den vollständigen Bekanntmachungstext finden Sie auf unserer Internetseite [www.kvmyk.de/Ausschreibungen und Aufträge](http://www.kvmyk.de/Ausschreibungen_und_Auftrage) und im Amtsblatt

https://www.kvmyk.de/kv_myk/Kreisverwaltung/Amtsblatt/.

Die Vergabeunterlagen sind ausschließlich in elektronischer Form (kostenlos) unter www.subreport.de/E55731332 erhältlich.

Kommunikation ausschließlich über Vergabestelle@kvmyk.de

Koblenz, den 27.05.2020

gez. Julia Keller

Kreisverwaltung Mayen-Koblenz
Ref. 1.15 – Kommunalaufsicht und Zentrale Vergabestelle